



Schlichtungsstelle

für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung

Gebühren- und Entgeltordnung

gemäß § 14 Abs. 2 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage-, und Kreditvermittlung

- [1] Das Schlichtungsverfahren ist für den Antragssteller kostenfrei. Die ihm entstehenden Kosten und Auslagen im Falle einer außergerichtlichen Vertretung werden nicht erstattet.
- [2] Von dem gewerblichen Vermittler/Berater (Antragsgegner) erhebt die Schlichtungsstelle ein Entgelt.

Dieses beträgt

- 200 Euro bei Streitwerten bis einschließlich 5.000 Euro und
- 400 Euro bei Streitwerten von über 5.000 Euro.

Erkennt der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, so ermäßigt sich das Entgelt um die Hälfte.

Die Schlichtungsstelle kann ein niedrigeres Entgelt verlangen oder von der Entgelterhebung ganz absehen, wenn die Erhebung des Entgelts nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint. Die Erhebung des Entgelts erscheint insbesondere dann unbillig, wenn die Schlichtungsstelle die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach der Verfahrensordnung ablehnt, nachdem der Antragsgegner sich in der Sache geäußert hat.

- [3] Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes für den Antragsgegner entsteht, sobald sich dieser nach der Aufforderung dazu bereit erklärt, an dem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Die Zahlungspflicht entfällt nicht dadurch, dass der Unternehmer das Verfahren später nicht fortsetzen will.
- [4] Für Mitgliedsunternehmen des VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V., deren Mitarbeiter, Handelsvertreter oder anderweitig mit ihnen kooperierenden Vertragspartnern reduzieren sich die Entgelte um die Hälfte.